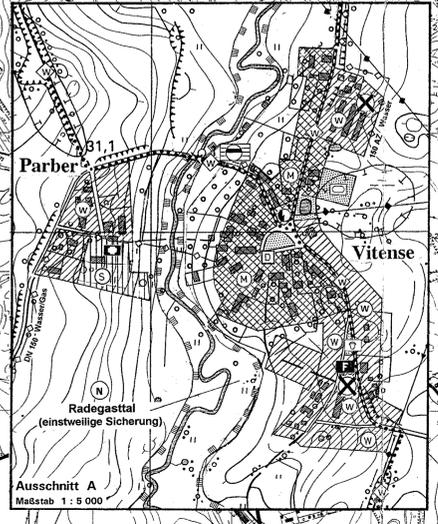
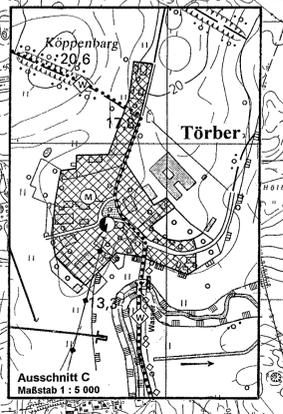


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VITENSE

KREIS NORDWESTMECKLENBURG

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.11.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Verfahren erfolgt.
Vitense, 06.11.95
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Vitense, 06.11.95
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.11.95 durchgeführt worden.
Vitense, 06.11.95
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.11.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Vitense, 06.11.95
- Die Gemeindevertretung hat am 20.2.96 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Vitense, 06.11.95
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.11.95 bis zum 06.11.95 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.11.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Vitense, 06.11.95
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.11.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Vitense, 06.11.95
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 06.11.95 bis zum 06.11.95 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.11.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Vitense, 06.11.95
- Der Flächennutzungsplan wurde am 26.10.95 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.10.95 gebilligt.
Vitense, 06.11.95
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.2.96 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Vitense, 20.2.96
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.2.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.2.96 bestätigt.
Vitense, 20.2.96
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Vitense, 20.2.96
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über ihn Inhalt Auskünfte zu erhalten ist, sind am 27.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 27.02.96 in Kraft getreten.
Vitense, 27.02.96



KARTENGRUNDLAGE
Topografische Karte
Geodäsie und Kartografie 1983/85
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung
Vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.95

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wohnbauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauVO
- Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
- Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Öffentliche Verwaltung
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSRÜZGE

- Autobahn und autobahnähnliche Straßen (Planung)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche
- Sportplatz
- Spielplatz
- Schießplatz (Zusatzzeichen)

WASSERFLÄCHEN

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Geschützter Landschaftsbestandteil

SONSTIGE PLANZEICHEN

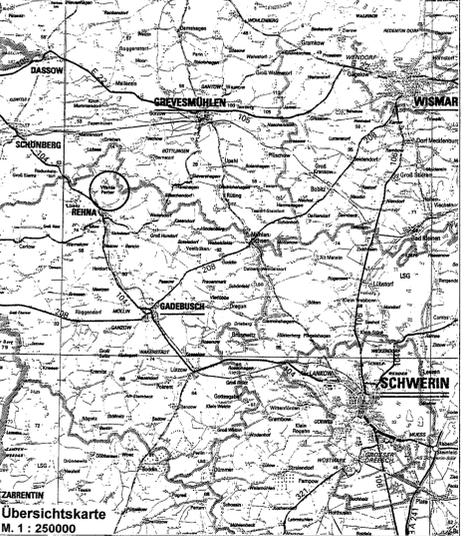
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VITENSE KREIS NORDWESTMECKLENBURG

M. 1 : 10000 OKTOBER 1995